Bezirkshauptmannschaft Zwettl 3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

Herrn Hubert und Frau Cäcilia Wagner 3633 Kleinpertenschlag Nr.8

IX/P-69/4-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 2. Jänner 1979 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer und großer, eiförmiger Fels in der KG. Kleinpertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den großen, eiförmigen Felsen auf Parz. Nr. 281, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf Parz. Nr. 273 und auf den Parz. Nr. 270 und 281, KG. Kleinpertenschlag, sowie diese Grundstücke nordwestlich der verlängerten Nordwestgrenze der Parz. Nr. 271 liegen, zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.17.1978, von der eine Abschrift beiliegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begrindung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Naturdenkmalstützt sich auf das Ergebnis der am 23.11.1978 abgehaltenen kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Die Grundeigentümer haben sich mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt.

Der Lendesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwend erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafischbei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, soferne diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres mach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

- 1. das No Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2147/78-Z,
- 2. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon,
- 3. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann Dr. Gärber e.h.

F.d.R.d.A. flow

Bezirkshauptmannschaft Zwettl 3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/P-69/3-1978

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 28. November 1978 Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauemt IV, Krems/D.: OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher Schriftführerin: VB Regina Höberth, BN-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschleg-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter Vizebgm. Josef Leutgeb

Herr Franz Steinbauer, Kleinpertenschlag Nr.7, auch für seine Gattin Maria

Herr Hubert Wagner, Kleinpertenschlag Nr.8, auch für seine Gattin Cacilia

Die Verhandlung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter Güberzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung der.

Der Verhandlungsleiter stellt die recht-zeitige Verständigung von der Anbersumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung eines Blockmeeres und eines großen, eiförmigen Felsens in der KG. Kleinpertenschlag zum Naturdenkmal

Der lokalaugenschin hat folgendes ergeben:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag, ein Blockmeer mit einem großen, eiförmigen Fels auf Parz. Nr. 281, 273 und Teilen der Parz. Nr. 270, KG. Kleinpertenschlag, zum Naturdenkmal zu erklären.

Es handelt sich hier um eine größ-ere Ansammlung von Felsblöcken verschiedener Größe und Porm, die auf einem von der Bundesstraße nach SO fallenden Hang mit Wiesen- und Weideland liegt. Die Pelsen befinden sich auf der Parzelle 281, die mappenmäßig in eine Anzehl verschieden gewidmeter Teilstücke (darunter eine große Fläche Ödland) aufgeteilt ist), aber auch auf Teilen der Pars.Nr.270 und 273. Alle diese Grundstücke sind als Wiesenland genutzt.

Auf dem Ödlandteil der Parzäle 281 befindet sich neben größeren anderen Felsen auch ein riesi-ger, eiförmiger Fels von genz charakteristischer Form. Dieser Fels weist eine Grundfläche von ga.

11 m länge (N-S) und ca. 8 m Breite auf, wobei das südliche Drittel durch eine für derartige Granitblöcke typische Art abgespalten ist. Die Höhe beträgt zwischen 4 m (W) und 7 m (O).

Eigentümer: Parz. Nr. 281, 270, 273, EZ. 8. Wagner Hubert und Cacilia (je 1/2) Kleinpertenschieg Nr. 8.

Der Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal bezieht sich auf die Pelsen auf der Parz.Nr. 281 und 270, soweit diese Parzellenteile nozwestlich der verlängerten Nordwestgrenze der Parz.Nr. 271 liegen, sowie auf der Parz.Nr. 273.

Der Antrag, der ursprünglich die Festsetzung einer mitgeschützten Umgebung auf der Parz.Nr. 264 (Eigentümer Franz und Maria Steinbauer) der sowie auf/Parz.Nr. 277 (Eigentümer Hubert und Cheilia Wagner)/wird nicht aufrechterhalten, da dert die ursprünglich vorhandenen Felsbildungen inzwischen entfernt worden sind.

Gutachten und Stellungnehme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Des angeführte Blockmen er und inbesonders auch der große Einzelfels sind für die landschaftliche Situation dieses Raumes überaus charakteristisch und stellen eines der wendigen noch intekten Relikte der früheren Landschaftsform dieses Bereiches dar. Die Felsbildungen im beschriebenen Umfang sind sicherlich als gestaltendes Elem-ent des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Es ist deher die Naturdenkmalerklärung, wie oben beschrieben, erforderlich.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9
und § 18 erläutert.

Erklärungen:

Die Ehegatten Hubert und Cäcilia Wagner, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, erklären:

*Wir sind mit einer Naturedenkmalerklärung einverstanden, werden aber innerhalb Jahresfrist einen Antreg auf Entschädigung für die Auswirkungen dieser Naturdenkmalerklärung bei der NÖ Landesregierung im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, einbringen.

Die Vertreter der Gemeinde Pertenschlag-Melon erklären, daß von seiten der Gemeinde kein Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung besteht, daß jedoch den Ehegatten Wagner eine Entschädigung für die Auswirkungen dieser Naturdenkmalerklärung zu gewähren sei.

Festgestellt wird noch, daß nunmehr Grundstücke, die im Eigentum der Ehegatten Franz und Maria Steinbauer, Kleinpertenschlag Nr.7, stehen, nicht mehr betroffen werden.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Verhandlungsschrift wurde laut verlæen. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 16.15 Uhr geschlossen.

V.g.g.

Dr. Stockinger e.h.

Wagner Hubert e.h.
Wagner Cäcilia e.h.
Dipl.Ing. Pescher e.h.

Für die Richtigkeit

Kropfreiter G. Bgm. e.h. Leutgeb Josef e.h.

Höbarth e.h.

Bezirkshauptmannschaft Zwetti, N. O.

Z1. IX/P-69/4-1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die

oth remains all to the transfer 16. Februar 1979

Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

estgestellt wird noch, des nummehr Grundetsicke, die im Sigentum

it. Stockimger e.h.

.d.o bradel asign